



**Nova – SBW Förderverein**

Hafenstrasse 46 | 8590 Romanshorn

# STATUTEN

## **Art. 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen «Nova – SBW Förderverein» besteht mit Sitz in Romanshorn auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Art. 2: Neutralität**

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## **Art. 3: Zweck**

Der Verein Nova – SBW Förderverein verfolgt die nachfolgenden gemeinnützigen Zwecke:

- Ausbildungs- und Bildungsförderung von Kindern und Jugendlichen mit beschränkten finanziellen Mitteln, namentlich Talentförderung.
- ideelle, organisatorische und finanzielle Unterstützung der Aktivitäten des SBW Haus des Lernens (hiernach SBW).
- Schaffung von optimalen Rahmenbedingungen zur Talententwicklung an der SBW.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Zudem kann sich der Nova – SBW Förderverein an juristischen Personen (z.B. Betreiber-gesellschaften) beteiligen, sofern es dem Vereinszweck dient.

## **Art. 4 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Die Jahresbeiträge werden in den Kategorien wie folgt erhoben: Einzelmitgliedschaft, Firmenmitgliedschaft und Gönnermitgliedschaft. Über die Finanzen wird vom Vorstand Buch geführt und jährlich darüber in

Form einer Jahresrechnung bestehend aus einer Bilanz und eine Erfolgsrechnung, Rechenschaft abgelegt.

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des jeweiligen Jahres.

#### **Art. 5: Mitgliedschaft**

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand. Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Die Vereinsmitgliedschaft erneuert sich jährlich durch die erfolgte Zahlung des Mitgliederbeitrags. Über Ehrenmitgliedschaften entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands.

#### **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Eine Mitgliedschaft erlischt, wenn Mitgliederbeiträge nach erfolgter Mahnung nicht bezahlt werden.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit Meldung an den Vorstand erfolgen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Rückzahlung von bereits eingezahlten Mitgliederbeiträgen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden.

#### **Art. 7: Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

#### **Art. 8: Generalversammlung (GV)**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung dazu erfolgt durch Publikation auf der Vereinswebseite und/oder durch schriftliche Anzeige unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Einladungen per E-Mail sind gültig. Eine ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Anträge von Mitgliedern kann der Vorstand vorberaten. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt. Bei einer schriftlichen Durchführung sind die gleichen statutarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung.

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Letztere ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt wird. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt wird.

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen (Ausnahme: Art. 7h und 7j). Bei Stimmgleichheit muss eine Abstimmung wiederholt oder das Geschäft zurückgestellt werden.

Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV.
- b) Genehmigung des Jahresberichts.
- c) Abnahme der Jahresabrechnung und des Revisorenberichts.
- d) Genehmigung des Budgets.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- f) Wahl des Präsidiums und des Vorstandes.
- g) Wahl der Revisoren für die Dauer von jeweils einem Jahr.
- h) Statutenänderung auf Antrag des Vorstandes, wobei eine solche nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden kann.
- i) Beschlussfassung zu traktandierten Anträgen von Mitgliedern. Über nicht traktandierte Anträge kann nicht beschlossen werden.
- j) Entscheid über Ausschluss eines Mitglieds.
- k) Auflösung des Vereins auf Antrag des Vorstandes, wobei eine 2/3 Mehrheit nötig ist und Entscheid über die Verwendung des Liquidationserlöses.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der GV via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

#### **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dem Vorstand sitzt ein/e Delegierte/r der SBW bei, fungiert als Kontaktperson und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele eine Geschäftsführung gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wiederwählbar sind. Der Präsident/die Präsidentin wird durch die GV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Er versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Antrag von mind. zwei Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand ebenfalls einberufen werden. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der/die Präsident/in, stellvertretend der/die Vizepräsident/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Über das Eingehen von Partnerschaften (z.B. Sponsoring-Partnerschaft) entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

#### **Art. 10 Revision**

Die Revisionsstelle setzt sich aus einer Person oder zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle, deren Mitglieder nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen, prüfen jährlich die Betriebs- und Vermögensrechnung. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der GV schriftlich Bericht und Antrag. Die mit der Revision betrauten Personen haben das Recht, in die Bücher und Akten der Rechnungsprüfung Einsicht zu nehmen.

**Art. 11 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 12 Auflösung des Vereins**


Die GV kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen muss einer anderen steuerbefreiten Organisation mit ähnlichen oder gleichen Zielen in der Schweiz zugewendet werden. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 11 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten des Nova – SBW Fördervereins, wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 14.02.2023 genehmigt und treten zu diesem Datum in Kraft.

Romanshorn, 14.02.2023

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vereinspräsident

  
\_\_\_\_\_  
Jonas Buol

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorstandsmitglied

  
\_\_\_\_\_  
Gil Rudolf